

Addix Specialities

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Komponenten, Geräten und Leistungen - Stand 16.08.2018

Zur Verwendung gegenüber

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1. Allen Lieferungen und Leistungen der Addix Specialities, nachfolgend **ADDIX** genannt, liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (**AG**) werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ADDIX zustande.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGBs des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, ADDIX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1. Die Angebote von ADDIX sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: "Lieferungen") ist mangels besonderer Vereinbarung die Auftragsbestätigung von ADDIX maßgebend.

2.3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Modellen, Plänen und sonstigen Unterlagen und Informationen in körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form (im Folgenden: "Unterlagen") behält sich ADDIX sein Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ADDIX Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag ADDIX nicht erteilt, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Informationen in unkörperlicher - insbesondere elektronischer - Form sind zu löschen und die Löschung ist schriftlich zu bestätigen. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ADDIX.

2.4. Der AG informiert ADDIX vor Auftragserteilung, soweit erforderlich, über die beabsichtigte Verwendung des Liefergegenstandes insbesondere dann, wenn die zu liefernden Erzeugnisse in Verbindung mit gefährlichen Stoffen oder unter besonderen Einsatz- oder Umgebungsverhältnissen eingesetzt werden sollen oder spezifische Betriebsbedingungen, Gefahren oder Risiken anderer Art vorliegen.

3. Preise / Zahlung

3.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Verladung im Werk und Entladung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto an ADDIX zu leisten, und zwar:
- 1/2 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3.3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferzeit / Lieferverzögerung

4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch ADDIX setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der AG alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ADDIX die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt ADDIX sobald als möglich mit.

4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von ADDIX verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der AG zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von ADDIX liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. ADDIX wird dem AG den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

4.6. Der AG kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn für ADDIX die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der AG kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der AG den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von ADDIX. Im Übrigen gilt Punkt 9.2
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der AG für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.7. Kommt ADDIX in Verzug und erwächst dem AG hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5. Geheimhaltung

Der AG und ADDIXX sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist ADDIXX berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

6. Gefahrübergang / Abnahme

6.1. Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Liefergegenstand das Werk von ADDIXX verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ADDIXX noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine vertraglich vereinbarte Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von ADDIXX über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der AG darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die ADDIXX nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den AG über. ADDIXX verpflichtet sich, auf Kosten des AG gegen Vorschuss die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

6.3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den AG zumutbar.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Alle Liefergegenstände bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von ADDIXX bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

7.2. Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände erfolgen für ADDIXX als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeiteten Liefergegenstände gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Punktes 7.1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Liefergegenstände mit anderen Waren durch den AG steht ADDIXX das Miteigentum an der oder den neuen Sache(n) zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Liefergegenstände zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von ADDIXX durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der AG ADDIXX bereits jetzt die dem AG zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für sie. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Punktes 7.1.

7.3. Der AG darf die Liefergegenstände nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Punkten 7.4 bis 7.6 auf ADDIXX übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der AG nicht berechtigt.

7.4. Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an ADDIXX abgetreten. Sie dienen ihr in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom AG zusammen mit anderen, nicht von ADDIXX verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der 2 Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Liefergegenstände. Bei der Veräußerung von Liefergegenständen, an denen ADDIXX Miteigentumsanteile gemäß Punkt 7.2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

7.5. Nimmt der AG die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an ADDIXX abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat.

7.6. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von ADDIXX einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen, einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring Banken, ist der AG nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ADDIXX berechtigt. Auf deren Verlangen ist der AG verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten, sofern ADDIXX das nicht selbst tut, und ADDIXX die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Bei Zahlung durch Schecks geht das Eigentum an diesen auf ADDIXX über, sobald es der AG erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der AG die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an ADDIXX ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der AG sie für ADDIXX verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an ADDIXX abtritt. Der AG wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen unverzüglich an ADDIXX übergeben.

7.7. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung durch Dritte muss der AG die ADDIXX unverzüglich benachrichtigen und ihr die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.

7.8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG berechtigt ADDIXX vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7.9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., so ist ADDIXX auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von ADDIXX verpflichtet.

8. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet ADDIXX unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Punkt 9. - Gewähr wie folgt:

8.1 Sachmängel

8.1.1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von ADDIXX nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist ADDIXX unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von ADDIXX.

8.1.2. Zur Vornahme aller von ADDIXX notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit ADDIXX die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist ADDIXX von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ADDIXX sofort zu verständigen ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ADDIXX Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

8.1.3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ADDIXX - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten (Arbeits- und Teilkosten) der Nachbesserung einschließlich des Versandes.

8.1.4. Der AG hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ADDIXX - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem AG lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Punkt 9. dieser Bedingungen.

8.1.5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern diese nicht von ADDIXX zu verantworten sind.

8.1.6. Bessert der AG oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch ADDIXX für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch ADDIXX vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8.2 Rechtsmängel

8.2.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird ADDIXX auf seine Kosten dem AG grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den AG zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch ADDIXX ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.2.2. Die in Punkt 8.2.1 genannten Verpflichtungen von ADDIXX sind vorbehaltlich Punkt 9.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der AG ADDIXX unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der AG ADDIXX in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. ADDIXX die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Punkt 8.2.1 ermöglicht,
- ADDIXX alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des AG beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der AG den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Haftung

9.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von ADDIXX infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom AG nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des AG die Regelungen der Punkte 8. und 9.2 entsprechend.

9.2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet ADDIXX - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
a. bei Vorsatz,
b. bei grober Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter,
c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
d. bei Mängeln, die ADDIXX arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach
Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ADDIXX auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des AG - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Punkt 9.2a-e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Softwarenutzung

11.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem AG ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

11.2. Der AG darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der AG verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch ADDIXX zu verändern.

11.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ADDIXX bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ADDIXX und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2. Gerichtsstand ist Friedberg. ADDIXX ist auch berechtigt, am Sitz des AG oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Diese Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Ist der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so gilt vorstehende Zuständigkeit auch im Falle der Annullierung, des Rücktritts und dergleichen.

12.3. Erfüllungsort für die Ausführung von Arbeiten außerhalb des ADDIXX-Werkes ist der für die auszuführenden Arbeiten vereinbarte Ort. Für andere Lieferungen und Leistungen sowie für die Zahlungen des AG, auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln, ist der Erfüllungsort Büdingen.

Stand 16.08.2018